

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Golf Club St. Dionys e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 durch Pflege der Leibesübungen. Er erstellt und unterhält die zur Ausübung des Golfspiels erforderlichen Anlagen und fördert besonders den Golfsport in jeder Hinsicht.

Er lässt sich angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.
2. Der Club erstrebt keinen Gewinn. Um die erforderlichen Anlagen zu schaffen, zu erhalten bzw. zu erweitern, kann er ein Zweckvermögen ansammeln.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Club hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Außerordentliche Mitglieder, das sind
 - aa) Personen, deren Rechte sich nicht auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Clubs erstrecken (nicht spielende Mitglieder) oder
 - bb) Personen, die ihren Wohnsitz mehr als 150 km Luftlinie von St. Dionys entfernt haben und sich nur gelegentlich in St. Dionys und seinem Umkreis aufhalten (auswärtige Mitglieder) oder
 - cc) Personen im Alter bis zu 29 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden und deren Beitrag auf Antrag vom Vorstand ermäßigt wird.
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auch Handelsunternehmen bzw. juristische Personen sein. Sie können auch mehrere Mitgliedschaften erwerben, für die sie dann je einen Repräsentanten benennen müssen. Eine Benennung darf nachträglich gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch eine Neubenennung ersetzt werden.
3. Ordentliche Mitglieder bzw. Repräsentanten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1a. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahme gesuches. Die Aufnahme bedarf der Unterstützung (Patenschaft) von zwei ordentlichen Mitgliedern bzw. Repräsentanten. Ein aufgenommenes Mitglied ist von der Aufnahme schriftlich zu verständigen. (Mtgld.-Versammlung vom 25.03.2000)

Mit der Aufnahme in den Club ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendmitglieder zahlen bei Aufnahme in den Club weder einen Aufnahmebeitrag noch zunächst eine Investitionsumlage. Sobald die Jugendmitgliedschaft endet (§ 4, Absatz 4) ist von den bisherigen Jugendmitgliedern eine Investitionsumlage zu zahlen, die der Hälfte desjenigen Beitrages entspricht, die bei Eintritt in den Club ordentliche Mitglieder (§ 3, Absatz 1 a) zu zahlen haben. (Mtgld.-Versammlung vom 25.03.2001).
- 1b. Mit der Aufnahme in den Club ist ein Aufnahmebeitrag und eine Investitionsumlage zu entrichten. Jugendliche Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage. Die Aufnahmegebühren sowie die Investitionsumlagen richten sich nach den von der Finanzverwaltung erlassenen Vorschriften für gemeinnützige Vereine.
- 1c. Die Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen sind Bestandteil des Aufnahmeantrages. Der Club hat unterschiedliche Mitgliedsarten.
- 1d. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung dazu gehört hat.
- 1 e. Die Höhe der Investitionsumlage, auch in Darlehensform, wird vom Gesamtvorstand festgesetzt, nachdem er die Mitgliederversammlung unter Angabe konkreter Investitionsvorhaben angehört hat.
- 1 f. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 28.02. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Club fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- 1 g. Die Höhe der Jahresbeiträge wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 1 h. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 1 i. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- 1 k. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung eines Investitionsumlagedarlehns für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. (Mtgld.-Versammlung vom 25.03.2000).
2. Auf die Benennung bzw. nachträgliche Neubenennung von Repräsentanten findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
4. Als Jugendmitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Club aufgenommen werden, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jugendmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Für den Wechsel der Mitgliedschaft finden die Regeln des § 6, Abs. 1, entsprechende Anwendung. Für den Fall, dass die Kündigungsfrist von drei Monaten unverschuldet nicht beachtet wurde, wird der Vorstand ermächtigt, von der Nichtbeachtung dieser Frist Befreiung zu erteilen. Fehlendes Verschulden im Sinne dieser Vorschrift ist anzunehmen, wenn das Mitglied nicht in der Lage war, seine rechtlichen Interessen zu vertreten, z. B. aus unfall- oder krankheitsbedingten Gründen (Mtgld.-Versammlung vom 25.03.2001).

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung eingehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.
2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder berechtigt sind, Nichtmitglieder als Gäste vorübergehend die Benutzung der Anlagen bzw. Einrichtungen des Clubs zu gestatten.

§ 6

Austritt

1. Der Austritt der Mitglieder aus dem Club kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
2. Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages, auf den er erklärt ist, wirksam. Die etwaigen Ämter, die der Austretende im Club inne hat, erlöschen nach Zugang der Austrittserklärung, sofern das Mitglied darum nachsucht oder ihm unverzüglich eine dahingehende Mitteilung des Vorstandes oder- im Falle, dass es sich bei dem Austretenden um ein Vorstandsmitglied handelt- des Beirats gemacht wird.

§ 7

Auch mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag bleibt fällig; gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch den Beirat ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
 - b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
 - c) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder der Aufnahmegebühr in Verzug bleibt.
2. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Beirats steht dem Ausgeschlossenen das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 steht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 a und b das Verhalten eines Repräsentanten dem Verhalten des Mitgliedes gleich. Der Beirat kann solchenfalls jedoch von dem Ausschluss des Mitgliedes absehen und diesem an Stelle dessen auferlegen, innerhalb einer vom Beirat zu bestimmenden Frist einen neuen Repräsentanten zu benennen.
(Mitgld.-Versammlung vom 24.02.2002)

§ 9

Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ist nichts anderes beschlossen, so sind die Leistungen sofort fällig. Die Höhe des Beitrages und sonstigen Gebühren muss sich im Rahmen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen halten.
2. Wer bis zum 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres den Beitrag nicht bezahlt hat, kann von der Benutzung der Vereinseinrichtungen durch den Vorstand, bis die vollständige Bezahlung des Beitrages erfolgt ist, ausgeschlossen werden.
3. Von Ehrenmitgliedern werden Beiträge nicht erhoben.
(Mitgld.-Versammlung vom 24.02.2002)

§ 10

Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich

dem Vorsitzenden,
einem stellvertretenden Vorsitzenden
und einem weiteren Mitglied.

Dem Vorstand sollen höchstens 7 Personen angehören, und zwar:

der Vorsitzende,
zwei stellvertretende Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Schriftführer
und zwei weitere Mitglieder.

2. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende in besonderem Wahlgang. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

3. Der Vorstand leitet den Club, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge. Zur Durchführung der Geschäfte kann er sich eines oder mehrerer von ihm bestellter Geschäftsführer bedienen, die seinen Weisungen unterstehen.

- 3.1 a) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- Wettspielbedingungen
 - Platzordnung
 - Hausordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz.
- b) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

5. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 Personen herab, so ergänzt der Beirat auf Vorschlag der restlichen Vorstandsmitglieder den Vorstand auf mindestens 3 Personen; die Amtsdauer der durch eine solche Ergänzung in den Vorstand berufenen Mitglieder währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte die Position des Vorsitzenden – aus welchem Grund auch immer – vakant werden, so ist vom Tage der Vakanz an, innerhalb der nächsten 8 Wochen, mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Neuwahl des Vorsitzenden ist (Mtgld.-Versammlung vom 29.03.1997).

6. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung des Beirates erforderlich:
- a) zu Geschäften, durch die eine € 10.000,00 übersteigende finanzielle Verpflichtung des Clubs begründet wird und dieses abzuschließende Rechtsgeschäft nicht durch eine konkrete Position im jährlich zu erstellenden Haushaltsvorschlag (§ 15 Ziffer 2 c). der Satzung) gedeckt ist;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
 - c) zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form;
 - d) zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern oder sonstigen gehobenen Angestellten
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Club gemeinschaftlich.
8. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Verein stellt die ehrenamtlich arbeitenden Vorstandsmitglieder von jeglicher persönlichen Haftung frei, die für sie in Ausübung ihrer Ämter entsteht, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied hat vorsätzlich gegen die Interessen des Clubs gehandelt
(Mtgld.-Versammlung vom 30.04.1995).
9. Der Vorstand ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Golfregeln, die Etikette oder die zur Schonung des Platzes erlassenen Ge- oder Verbote bzw. die allgemeinen Spielbedingungen den Ausschluss gemäß § 8 Ziffer 1 a der Satzung zu beantragen bzw. ein zeitlich befristetes Spielverbot zu verhängen. Das betreffende Mitglied ist zuvor anzuhören.
(Mitgld.-Versammlung vom 24.02.2002)

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben (z. B. Betreuung des Spielgeländes, Verwaltung des Clubhauses, Vorbereitungen von Satzungsänderungen usw.) im Einvernehmen mit dem Beirat Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender und ein Beiratsmitglied angehören sollen. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktionen.

§ 13

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der mindestens aus 3 Personen zu bestehen hat. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. § 11 Absatz 4 und 5 finden auf den Beirat entsprechende Anwendung mit der Maßgabe,
 - a) dass der Beirat beschlussfähig ist, soweit an der Beschlussfassung mindestens ein Drittel, zumindest jedoch 3 der gewählten Beiratsmitglieder teilnehmen,

b) dass sich der Beirat im Fall des § 11 Abs. 5 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Vorstand ergänzt.

3. Dem Beirat obliegt neben den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs sowie die Entscheidung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern. Der Beirat hat ferner – sei es in seiner Gesamtheit, sei es durch einzelne seiner Mitglieder – das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Clubs zu nehmen und Auskunft vom Vorstand zu erbitten.

§ 14

Jahresabrechnung

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und – soweit erforderlich –
 - d) Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem seiner Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Im Falle ihrer Abwesenheit übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Beirats den Vorsitz. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies vom Beirat oder von mindestens 35 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmung gefasst.
7. Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ehegatten als Mitglieder können sich gegenseitig vertreten. Je ordentliches Mitglied kann eine Vollmacht erteilt werden, jedoch nur an ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht von Mitgliedern gemäß § 3, Ziff. 2 kann nur von den Repräsentanten ausgeübt werden, nur sie sind auch wählbar. Das Stimmrecht von Mitgliedschaften, für die ein Repräsentant nicht benannt ist, ruht. (Mtgl.-Versammlung vom 25.03.2000).

§ 16

Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand ermächtigt.

§ 17

Auflösung des Clubs

1. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl erscheinen, wird frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung des Clubs beschließen.
3. Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf der Voraussetzung der Absatz 1 und 2.
4. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Clubvermögens zu beschließen.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken des Golfsports zu verwenden. Zu Kapitalanteilen und Sacheinlagen zählen nicht Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder o. ä.. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Haftpflicht

Der Club haftet für seine Mitglieder nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b) für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt.

§ 19

Vorzeitige Erstattung von Kapitaleinlagen

1. Schon vor Auflösung des Clubs kann ein Mitglied von ihm geleistete Kapitalanteile oder den gemeinen Wert von Sacheinlagen zurückverlangen, wenn er ein oder ein von ihm benannter Nachfolger (§ 6 Abs. 3, § 7, Abs. 2) dem Club Wert in mindestens gleicher Höhe auf Dauer zur Verfügung stellt.
2. Eine Änderung dieses Paragraphen gemäß der Mitgliederversammlung vom 29. März 1997 wird in das Vereinsregister des AG Hamburg Nr. 69 VR 8279 eingetragen.

St. Dionys, den 22. April 2018